

## Rechte und Pflichten aus dem Gastaufnahmevertrag - AGBs

1. Der Gastaufnahmevertrag ist abgeschlossen, sobald die Ferienwohnung bestellt und zugesagt oder, falls eine Zusage aus Zeitgründen nicht mehr möglich war, bereitgestellt worden ist. Dies kann mündlich oder schriftlich erfolgen und ist in jedem Fall rechtsgültig.
  2. Der Abschluss des Gastaufnahmevertrages verpflichtet die Vertragspartner zur Erfüllung des Vertrages, gleichgültig auf welche Dauer der Vertrag abgeschlossen ist.
  3. Der Gast ist verpflichtet, wahrheitsgemäße Angaben über die Anzahl der Personen zu machen, die die Ferienwohnung belegen. Die Ferienwohnung steht maximal für die in der Buchungsbestätigung genannte Anzahl von Personen zur Verfügung. Die Belegung mit einer darüber hinausgehenden Anzahl von Personen ( Erw., Kinder, Baby) bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Anbieters. Der Preis für die Überlassung der Ferienwohnung erhöht sich in diesem Fall auf den bei entsprechender Belegung vom Anbieter allgemein berechneten Preis.  
Besuch von Gästen aus anderen Unterkünften ist in der Ferienwohnung nicht erlaubt bzw. bedarf einer Zustimmung.
  4. Der Gast hat die ihm überlassene Ferienwohnung und dessen Inventar pfleglich zu behandeln. Der Gast ist zur Einhaltung der Hausordnung verpflichtet. Von 22.00 Uhr bis 7.30 Uhr gilt die Nachtruhe. In dieser Zeit ist besondere Rücksichtnahme auf die Nachbarn auch im Hauseingang, Treppenhaus u. Balkon geboten. Um eine Störung zu vermeiden, sind TV- und Audiogeräte auf Zimmerlautstärke einzustellen.
  5. Für die Dauer der Überlassung der Ferienwohnung ist der Gast verpflichtet, bei Verlassen der Ferienwohnung Fenster und Türen fest geschlossen zu halten, sämtliche Heizkörper auf niedrige Stufe zu regeln sowie Licht und technische Geräte auszuschalten. Bei Schäden haftet der Verursacher zum Neuwert bzw. Wiederbeschaffungswert.
  6. Die Unterbringung von Haustieren jeglicher Art ist in der Ferienwohnung NICHT erlaubt. Werden Tiere dennoch untergebracht, kann der Vermieter eine Reinigungspauschale in Höhe von bis zu 150 € in Rechnung stellen bzw. den Beherbergungsvertrag sofort lösen.
  7. In der Ferienwohnung/ Haus gilt ein allgemeines Rauchverbot. Bei Zuwiderhandlungen kann der Vermieter eine Reinigungspauschale in Höhe von bis zu 200,00 € in Rechnung stellen bzw. vom Vertrag zurück treten.
  8. Der Vermieter verpflichtet sich, dem Gast bei Nichtbereitstellung des gebuchten Objektes bei der Suche eines neuen Quartieres behilflich zu sein. Diese Regelung entfällt bei nicht vorhergesehenen Ereignissen wie z.B. Sturmschaden, Brand, Wasserschaden, Heizungsschaden bzw. Elementarereignisse die nicht sofort reparabel sind. Der Vertrag erlischt, wenn das Haus/Fewo am Anreisetag nicht nutzbar ist.
  9. Stornogeühren sind wie folgt zu entrichten.

90 - 60 Tage vor Mietbeginn 60 % der Mietsumme	29 – 15 Tage vor Mietbeginn 80 % der Mietsumme
59 – 30 Tage vor Mietbeginn 70 % der Mietsumme	14 – 0 Tage vor Mietbeginn 90 % der Mietsumme
- Bei Nichtantritt der Reise werden 90% des Mietpreises fällig. Sofern vom Gast ein Ersatzmieter gestellt wird oder eine Weitervermietung 10. Bei einem Vertragsrücktritt/ Storno von Seiten des Gastes entsteht eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 28 €.
- durch uns erfolgt, entfallen die Rücktrittskosten für den Zeitraum der Weitervermietung. Reist der Gast mit einer verminderten Personenzahl als wie im Vertrag vereinbart an, wird die Gesamtsumme fällig. Gleiches gilt auch, wenn das Objekt vorzeitig verlassen wird oder wenn eine spätere Anreise erfolgt.
10. Sollte die Nutzung des Ferienobjektes am Anreisetag aufgrund eines behördlichen angeordneten Beherbergungsverbot nicht möglich sein, erlischt der Mietvertrag für beide Seiten kostenfrei. Ansonsten gelten die oben genannten Stornobedingungen.
  11. Daher empfehlen wir Ihnen ( zu Ihrer eigenen Sicherheit) einen Abschluss einer REISEKOSTEN-RÜCKTRITTS-VERSICHERUNG, muss aber innerhalb von 14 Tagen ab Buchungsdatum erfolgen. Hanse Merkur und Allianz Versicherung bieten bereits Covid - 19 als Inhalt mit an!
  12. Der Gastgeber ist nach Treu und Glauben gehalten, nicht in Anspruch genommene Zimmer nach Möglichkeit zu vermieten um Ausfälle zu vermeiden.